

Das EEG 2012

Erneuerbare Energien auf dem Weg in den Markt

Boos Hummel & Wegerich

Rechtsanwälte • Zimmerstraße 56 • 101117 Berlin • Tel.: 030-2009547-0 • Fax: 030-2009547-19 • post@boos-hummel.de

Übersicht

- **Einführung**
 - Hintergrund
 - Zweck und Ziele
 - Wesentliche Änderungen
- **Marktintegration**
 - Direktvermarktung
 - Marktprämie
 - Grünstromprivileg
- **EEG-Umlage / Ausnahmen**

Einführung

Anteil Erneuerbarer Energien an der Energiebereitstellung in Deutschland

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Endenergieverbrauch in % (EEV)											
Stromerzeugung (bezogen auf den Bruttostromverbrauch)	6,4	6,7	7,8	7,5	9,2	10,1	11,6	14,3	15,1	16,3	17,0
Wärmebereitstellung (bezogen auf gesamte Wärmebereitstellung)	3,9	4,2	4,3	5,0	5,5	6,0	6,2	7,4	7,3	8,9	9,5
Kraftstoffverbrauch (bezogen auf den gesamten Kraftstoffverbrauch)	0,4	0,6	0,9	1,4	1,8	3,7	6,3	7,2	5,9	5,5	5,8
Anteil EE am gesamten EEV	3,8	4,1	4,5	5,0	5,9	6,8	8,0	9,5	9,3	10,3	10,9
Primärenergieverbrauch in % (PEV)											
Anteil EE am gesamten PEV	2,9	2,9	3,2	3,8	4,5	5,3	6,3	7,9	8,1	8,9	9,4

Quelle: BMU, Erneuerbare Energien in Deutschland 2010, Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien Statistik; Stand Juli 2011

Anmerkung: Bis Mitte 2011 stieg der Anteil EE an der Stromerzeugung in Deutschland auf 20,8 %.

Einführung

Auszüge aus dem Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum EEG (§ 65 EEG 2009) vom 06.06.2011:

*„Bis **2020** soll der Anteil der **Stromerzeugung** aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch mindestens **35 %** betragen. Darüber hinaus strebt die Bundesregierung folgende Mindestanteile an: 50 % für 2030, 2040 sollen es 65 % sein und 2050 mindestens 80 %.“*


*„...So sind negative Preise an der Strombörse ein Indiz dafür, dass die **Flexibilitäten** des bestehenden Systems - konventionelle Kraftwerke, Erneuerbare-Energien-Anlagen und Lastmanagement - im Rahmen des heutigen Marktdesigns nicht immer ausreichen, um die fluktuierende Einspeisung von Strom aus Wind und Sonne mit der Stromnachfrage in Übereinstimmung zu bringen... . Die bestehenden Herausforderungen erfordern insbesondere **erheblich mehr Flexibilität** im gesamten System. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Bundesregierung, weiterführende Maßnahmen zur **Markt- und Netzintegration** der erneuerbaren Energien...“*

*„Auch mit Blick auf den EU-Binnenmarkt erfordern **wachsende Strommengen im EEG-Vergütungssystem** eine Weiterentwicklung der nationalen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien.“*

(Hervorhebungen im Text durch Verfasser.)

Einführung

Grundlagen:

- Auf das **Energiekonzept** der Bundesregierung vom 28.09.2010 folgten die Beschlüsse der Bundesregierung zur **Energiewende** vom 06.06.2011
- Beschlüsse der Bundesregierung zur Energiewende (wie auch NABEG, EnWG 2011) und Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum EEG vom 06.06.2011
- EEG-Novelle am 30.06.2011 im Bundestag verabschiedet
 01.01.2012 Inkrafttreten

Zweck und Ziel (§ 1):

- Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung, Verringerung volkswirtschaftlicher Kosten (unter Berücksichtigung langfristiger externer Effekte), Schonung fossiler Energieressourcen, Weiterentwicklung von Technologien
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf
 - 35 % spätestens bis 2020
 - 50 % spätestens bis 2030
 - 65 % spätestens bis 2040
 - 80 % spätestens bis 2050 **und Integration** der Stromerzeugung in das Energieversorgungssystem

Einführung

Wesentliche Inhalte:

- Grundprinzipien für Ausbauförderung bleiben erhalten
 - Netzanschlussanspruch, Einspeisevorrang, 20 Jahre garantierte Einspeisevergütung
- Förderung der Markt- und Systemintegration
 - Marktprämie, Flexibilitätsprämie, Grünstromprivileg; keine/verringerte Einspeisevergütung für Biogasanlagen mit IBN ab 01.01.2014 und installierter Leistung > 750 KW bzw. Anlagen mit fehlendem Zusatznutzen (Mindestwärmenutzung oder Mindestgülleeinsatz)
- Förderung der Netzintegration
 - PV-Anlagen unterliegen auch Einspeisemanagement, SDL-Bonus für WEA (Bestands – und Neuanlagen) verlängert
- Abbau von Fehlanreizen und Überförderung
 - Neuregelung der Vergütung für Biomasse, Boni entfallen, Grundvergütung nach vier Leistungsklassen und Zusatzvergütung abhängig von zwei Einsatzstoffklassen; erweiterte Vergütungsdegression, bei PV-Anlagen abhängig vom Zubau („atmender Deckel“)

Übersicht

- **Einführung**
 - Hintergrund
 - Zweck und Ziele
 - Wesentliche Änderungen
- **Marktintegration**
 - Direktvermarktung
 - Marktprämie
 - Grünstromprivileg
- **EEG-Umlage / Ausnahmen**

Marktintegration

Direktvermarktung (§ 33b) zur

- Inanspruchnahme der Marktprämie
- Verringerung der EEG-Umlage
- nicht geförderte (sonstige) Direktvermarktung

Eigenverbrauch und **Überlassung/Veräußerung** an Dritte ohne Netzdurchleitung ist keine Direktvermarktung im Sinne des 33b (§§ 16 Abs. 3, 32 Abs. 2, 33a Abs.2)

Materielle Voraussetzungen für geförderte Direktvermarktung (§ 33c)

- kein „Rosinenpicken“ bei mit gemeinsamer Messeinrichtung versehenen Anlagen
- bestehender Anspruch auf EEG-Vergütung
- keine Inanspruchnahme von vNNE (gilt auch bei Vermarktung ins Grünstromprivileg)
- Anforderungen des § 6 Abs. 1 müssen erfüllt sein (auch für Bestandsanlagen)
- Bilanzierung in Direktvermarktungsbilanz- oder –unterbilanzkreis („Erzeugerbilanzkreis“)

Marktintegration

Formelle Voraussetzungen für geförderte Direktvermarktung (§ 33d)

- Wechsel zwischen Einspeisevergütung und Direktvermarktungsformen zum Monatsersten mit Frist von einem Monat möglich
 - **Beispiel:** Mitteilung des Wechsels einer EE-Anlage zum 01.05.2012 von der Einspeisevergütung (§ 16) in die Marktprämie (§ 33g) muss dem NB bis spätestens 31.03.2012 zugegangen sein
- Erzeugerbilanzkreis muss NB mitgeteilt werden, Dauer der Vermarktung muss nicht mitgeteilt werden
- Mitteilung durch Vertreter (z. B. Händler) möglich; noch keine gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungsform (Textform empfehlenswert); nach § 33d Entwicklung standardisierter Verfahren bis 01.01.2013

Sanktion bei Verstoß

Kein Anspruch auf Einspeisevergütung und Marktprämie für den Zeitraum von 3 Monaten

Marktintegration

Rechtsfolgen der Direktvermarktung (§ 33e)

- Anspruch auf Einspeisevergütung (§ 16) entfällt
- Keine Verpflichtung, die erzeugte Strommenge dem aufnehmenden NB zur Verfügung zu stellen
- Verbot der Vermarktung der Strommenge im Regelenergiemarkt entfällt
- Zeitraum der Direktvermarktung wird auf die Vergütungsdauer angerechnet (keine Hemmung oder Unterbrechung der 20-jährigen Vergütungszeit)

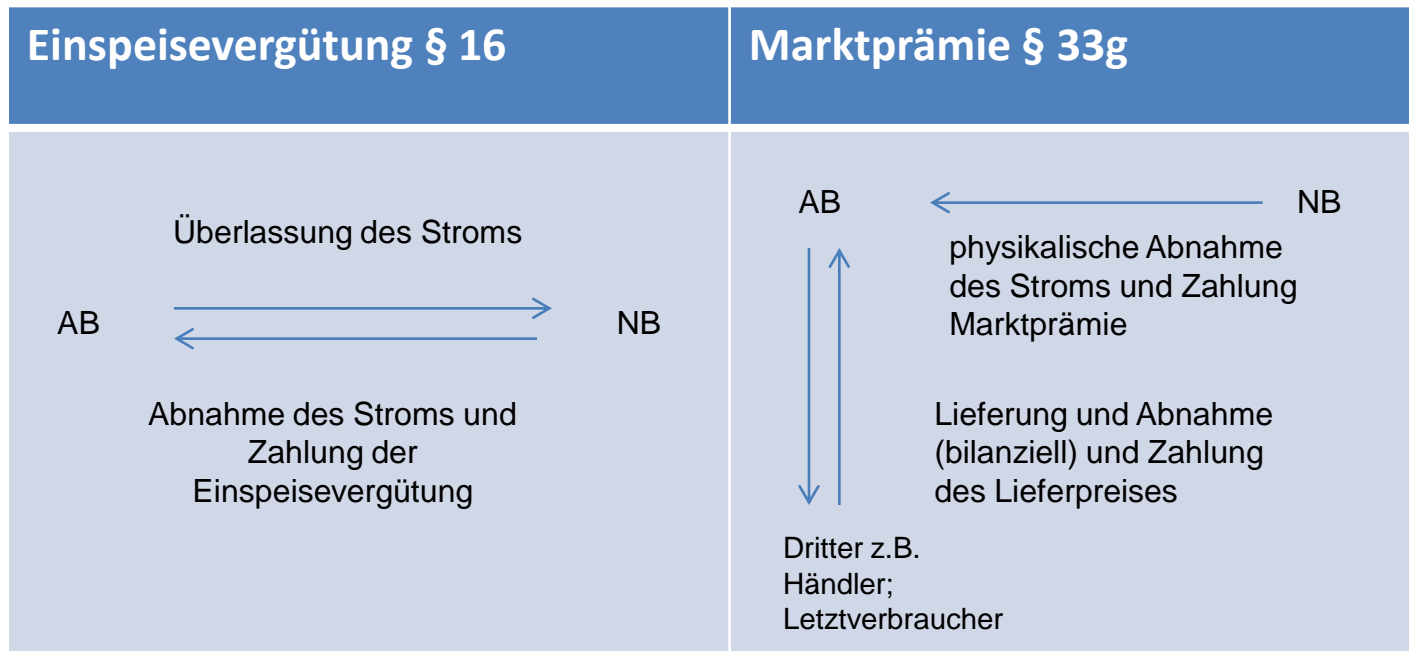
Teilweise Direktvermarktung ist auch möglich (§ 33f); es gelten die formalen und materiellen Voraussetzungen der DV

Beispiel 1: 50 % der erzeugten Strommenge aus einem Windpark werden an den NB gemäß § 16 geliefert; 25 % mittels Grünstromprivileg und weitere 25 % mittels Marktprämie vermarktet

Beispiel 2: 40 % des in einer KWK-Anlage erzeugten Stroms aus Klärgas werden selbst verbraucht (Zuschlag gemäß § 4 Abs. 3a KWKG), 20 % gemäß §§ 16, 25 EEG eingespeist und 40 % gemäß § 33b Nr. 2 EEG vermarktet

Marktintegration

Direktvermarktung mit Marktprämie



Marktintegration

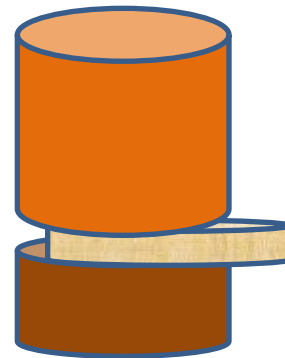
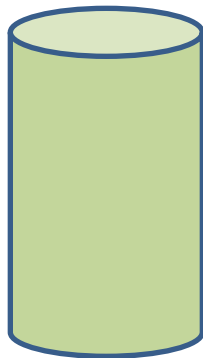
Direktvermarktung mit Marktprämie (§ 33g)

Voraussetzungen:

- Vermarktung des Stroms an einen Dritten mit Marktprämie
- Stromlieferung (nicht bei negativer Regelleistung, Eigenverbrauch oder Ersatzstrombezug)
- Meldung der Mengen bis zum 10. Werktag des Folgemonats an NB

Höhe der Marktprämie:

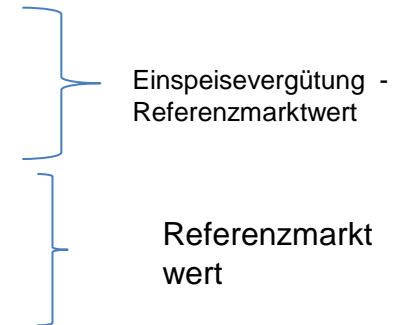
Vergütung
nach § 16,
§§ 23 - 33



Marktprämie

Managementprämie

Marktwert



Marktintegration

Höhe der Marktprämie (§ 33g)

Marktprämie:	Differenz zwischen dem anzulegenden Wert (§§ 16, 23 – 33) und dem Referenzmarktwert (§ 33g und Anlage 4)
Anzulegender Wert:	spezifische Einspeisevergütung nach EEG
Referenzmarktwert:	energeträgerspezifisch ermittelter monatlicher Marktwert (Monatsmittelwert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der EEX) abzüglich energeträgerspezifischer Managementprämie gemäß Anlage 4 zum EEG
Managementprämie:	Abbildung der Transaktionskosten (Marktzugang, Abrechnung, Bilanzierung), stark degressiv

Marktintegration

Direktvermarktung mit Flexibilitätsprämie (§ 33i)

Betreiber von Biogasanlagen haben Anspruch auf Flexibilitätsprämie

wenn:

- Strom nach § 33b Nr. 1 (mit Marktprämie) oder Nr. 3 (sonstige DV) vermarktet,
- Mindestauslastungsgrad von 20 % der installierten Leistung erreicht,
- weitere formale Anforderungen (Meldung an BNA und Flexibilitätsnachweis) erfüllt und
- fester Zeitraum für zehn Jahre eingehalten

wird



Flexibilitätsprämie für zusätzlich installierte Leistung ; Höhe gemäß Anlage 5

Marktintegration

Direktvermarktung - Grünstromprivileg (§ 39)

Bisher: Befreiung von der EEG-Umlage, wenn EVU mindestens 50 % Strom aus EE liefert

Ab 01.01.2012:

- Materielle und formale Anforderungen der Direktvermarktung müssen erfüllt sein
- EVU muss mindestens 50 % Strom aus EE im Portfolio haben, wovon 20 % aus fluktuierenden EE stammen müssen (Wind und PV)
- Quoten müssen im Durchschnitt insgesamt und in acht Monaten eines Kalenderjahres erfüllt sein
- Begrenzung der Mengen durch tatsächlichen Absatz an Letztverbraucher
- Meldung der Inanspruchnahme bis 30.09. des Vorjahres beim ÜNB, für 2012 aber bis 29.02.2012 möglich
- Nachweis der Einhaltung der Portfoliostruktur durch WP-Testat (§ 50)

Rechtsfolge:

EEG-Umlage verringert sich für EVU auf 2,0 ct/kWh (EEG-Umlage < 2,0 ct/kWh; Umlage entfällt)

Marktintegration

Direktvermarktung – Herkunftsnachweise/Doppelsevermarktungsverbot

- Herkunftsnachweise (dienen als Grünstromnachweis gegenüber Letztverbrauchern, § 41 Abs. 1 Nr. 1 EnWG) werden nur für Strom im Grünstromprivileg und sonstiger DV vom UBA ausgestellt
- Keine Weitergabe der Herkunftsnachweise für geförderten Strom aus EE bei Einspeisevergütung und bei DV in Marktprämie
- Keine Vermarktung einer Menge in Marktprämie **und** Grünstromprivileg (Doppelsevermarktungsverbot)
- **bei Verstoß**: keine EV und keine Marktprämie, nur energieträgerspezifischer Marktwert für Dauer des Verstoßes und darauffolgende sechs Monate.

Direktvermarktung – Regelenergie

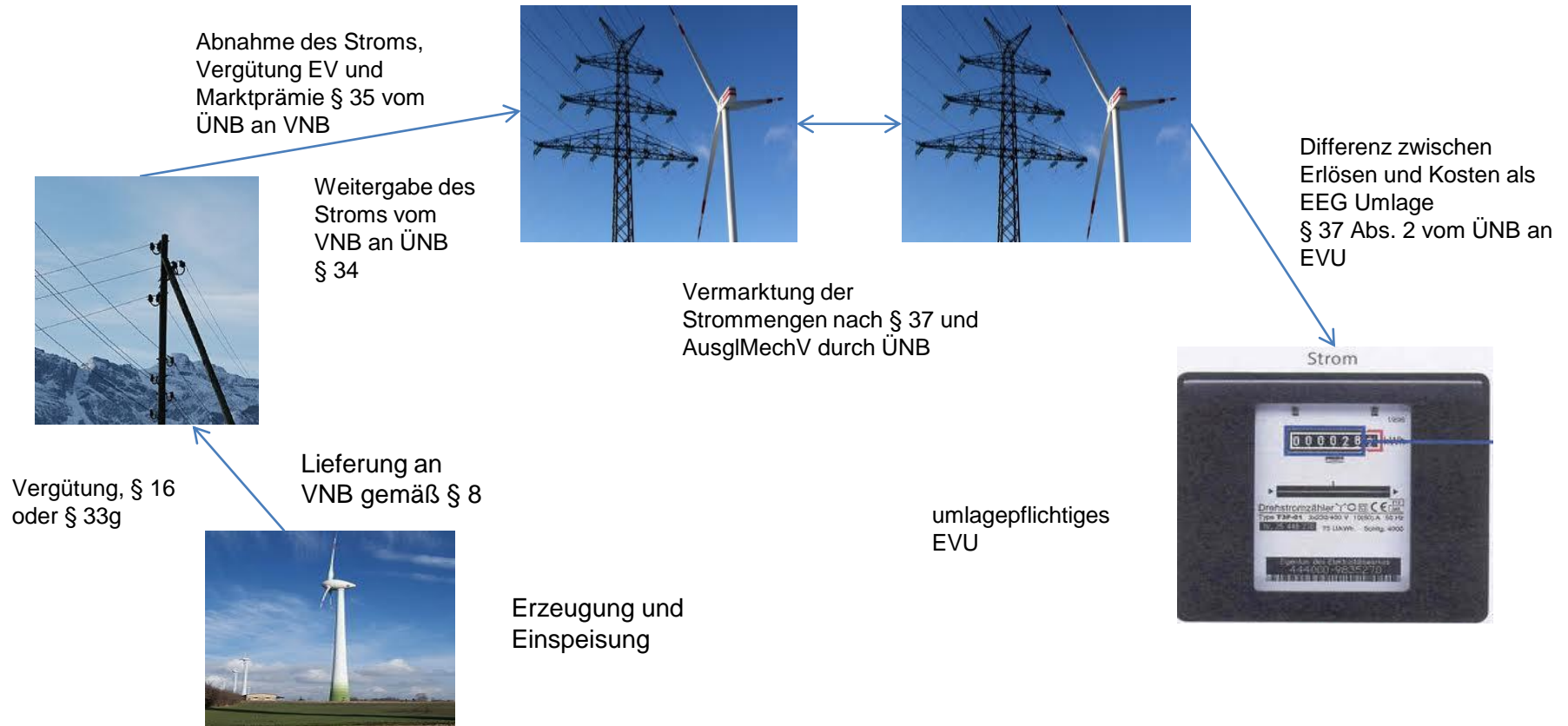
- bei Direktvermarktung ist Vermarktung des Stroms auf dem Regelenergiemarkt zulässig (§ 56 Abs.1, letzter Satz)
- bei Inanspruchnahme der EV ist Vermarktung auf dem Regelenergiemarkt nicht zulässig (16 Abs.3 a. E.)

Übersicht

- **Einführung**
 - Hintergrund
 - Zweck und Ziele
 - Wesentliche Änderungen
- **Marktintegration**
 - Direktvermarktung
 - Marktprämie
 - Grünstromprivileg
- **EEG-Umlage / Ausnahmen**

EEG-Umlage / Ausnahmen

- EEG Ausgleichsmechanismus gemäß §§ 34 – 38



EEG-Umlage / Ausnahmen

- EEG-Umlagepflicht gemäß § 37 Abs. 2 bei
 - **Lieferung** (auch bei Versorgung innerhalb verbundener Unternehmen)
 - **an Letztverbraucher:**
 - = nat. oder jur. Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 EnWG)
 - ≠ Lieferung an Weiterverteiler
 - **durch EVU**
 - = nat. oder jur. Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert (§ 3 Nr. 2d EEG)
 - Menge und Anzahl der belieferten Letztverbraucher unerheblich (ein Verbraucher genügt)
- EEG-Umlagepflicht gemäß § 37 Abs. 3 auch bei
- **Lieferung durch Dritte (Nr. 1)**
 - ≠ EVU (z. B. Großabnehmer versorgt sich selbst durch Strombeschaffung im Ausland)
 - oder
- **Durchleitung durch ein Netz (Nr. 2)**
 - = Netz der allgemeinen Versorgung, § 3 Nr. 7 EEG
- an Letztverbraucher (s.o.)

EEG-Umlage / Ausnahmen

- **Ausnahme** von der EEG-Umlagepflicht gemäß § 37 Abs. 3, wenn
 - der Strom für Speicherzwecke aus dem Netz entnommen und dort zeitlich verzögert wieder eingespeist wird (Nr. 2 lit. a) oder
 - eigene Erzeugung des Stroms durch Letztverbraucher in räumlichem Zusammenhang (Nr. 2 lit. b)
- **Eigene Erzeugung \Leftrightarrow Lieferung**
 - nicht formale, sondern wirtschaftliche Betrachtungsweise maßgeblich
 - Dritte können in die Stromerzeugung einbezogen werden (z. B. Betriebsführer)
 - räumlicher Zusammenhang - ausweislich der Gesetzesbegründung anhand § 9 Abs. 1 Nr. 3 lit. a StromStG auszulegen
 - demnach **vier bis fünf Kilometer** zwischen Erzeugungsanlage und Entnahmestelle akzeptabel
- **Übergangsvorschrift in § 66 Abs. 15**
 - § 37 Abs. 3 gilt nicht für Eigenerzeugung, die vor dem 01.09.2011 bereits bestand



vor dem 01.09.2011 bestehende
Eigenerzeugung muss nicht in der
Nähe des Verbrauchs sein.

EEG-Umlage / Ausnahmen

- **Ausnahme** von der EEG-Umlagepflicht gemäß § 66 Abs. 16
 - EVU, die Strom an Letztverbraucher liefern, wenn
 - 50 % des gelieferten Stroms aus Wasser, Wind, PV oder Biomasse stammen
 - in unmittelbarer räumlicher Nähe zur EE-Anlage verbraucht werden
oder
 - nicht durch ein Netz durchgeleitet werden
 - der Strom im Grünstromprivileg vermarktet wird
 - die Voraussetzungen des Grünstromprivilegs bereits vor dem 01.09.2011 gemäß EEG 2009 genutzt wurden
- **Fortgeltung** des Grünstromprivilegs gemäß EEG 2009 bis 01.01.2014



Übergangsweise Privilegierung für
Direktvermarktung in räumlicher Nähe zum
Abnehmer oder innerhalb nicht
öffentlichem Netz

Viel Erfolg mit dem neuen EEG und schöne Festtage



Boos Hummel & Wegerich

Rechtsanwälte • Zimmerstraße 56 • 10117 Berlin • Tel.: 030-2009547-0 • Fax: 030-2009547-19 • post@boos-hummel.de